



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.9.1967). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Realität ist soweit möglich, im Sinne des § 12 Abs. 1 BBAUG, bestmögliche.

Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Peine hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70/71 nach § 2 Abs. 1 BBAUG, beschlossen am 28.5.1970, Peine, den 28.5.1970

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch Dipl.-Ing. Heiner Kiser, Freier Architekt, BDA, 3 Hannover, Uhlensyerstraße 3, in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt Peine, Peine, den 28.5.1969/5.1.1970

Dezernent für das Bauwesen: *Grottel* Stadtbaureferent
 Anteleiter: *Hins* Stadtbauressortleiter
 Freier Architekt: *Dupluisch* Stadtbaureferent

Der Rat der Stadt Peine hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAUG, nach öffentlichen Auslegung beschlossen am 28.5.1970, Peine, den 28.5.1970

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer sind dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgt am 6.2.1970 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG, ortsüblich durch Veröffentlichung in der "Hannoverschen Presse" Kildes Peine, und in der "Peiner Allgemeinen Zeitung". Peine, den 27.6.1970

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens sechs Wochen erfolgt gem. § 2 Abs. 6 BBAUG, am 12.2.1970 bis einschließlich 3.3.1970, Peine, den 27.6.1970

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG vom 27.6.1970 (BGBl. I S. 341) gemäß des § 5 WBO vom 4.3.1953 (Niedersächs. GVBl. S. 1) und in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 23.2.1970 (Niedersächs. GVBl. S. 1) beschlossen am 28.6.1970.

Bürgermeister: *Hins* Stadtdirektor
 Genehmigt gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage.

Hildesheim, den
 Der Regierungspräsident
 In Auftrage:

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom 27.6.1970 in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom -214 aufgeführten Auflage beigetreten.
 Peine, den

Bürgermeister: *Hins* Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgt am 4.12.1970 gem. § 12 BBAUG, ortsüblich durch Veröffentlichung in der "Hannoverschen Presse", Ausgabe Peine, und in der "Peiner Allgemeinen Zeitung".

Nach Ablauf des sechsmonatigen Verordnungsfristzeitraums wurde dem Bebauungsplan rechtsverbindlich Rechtsverbindlich genehmigt am 4.12.1970 Peine, den 4.12.1970

Der Regierungspräsident
 In Auftrage: *Hins*

ERKLÄRUNG DER PLANUNGSUNTERLAGE

- HAUPTGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN
- FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- FLURGRENZE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN

- KERNGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE } BZW. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- STRASSENSYSTEMBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (GESCHOSS)
- ABGRENZUNG VERSCHIEDEN GENUTZTER KERNGEBIETE
- DIE MINDEST- U. HÖCHSTGESCHOSSZAHLEN ZÄHLEN:
 1. IM WESTLICHEN KERNGEBIET: AB UNTERSTEN GESCHOSS (HÖHE CA. 66,00)
 2. IM ÖSTLICHEN KERNGEBIET: AB ERDGESCHOSS (HÖHE CA. 67,00 oder CA. 68,00)
- FLÄCHEN FÜR PRIVATE GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- MIT OHNE FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- IM KERNGEBIET ÖSTLICH DER MASSABEGRENZUNGSLINIE SIND STELLPLATZE ODER GARAGEN ENTSPRECHEND DEM DURCH DIE ZUGELASSENE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZU SCHAFFEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STADT PEINE

BEBAUUNGSPLAN NR. 70 / 71 NACH § 9 BBAUG.

"LINDENSTRASSE / GRÖPERN / BAHNHOFSTRASSE / BUNDESBahn / LUISENSTRASSE"

GEMEINDE	PEINE
KREIS	PEINE
REG.-BEZIRK	HILDESHEIM
FLUR	PEINE
FLUR	17
MAßSTAB	1:500

Genehmigt
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-213 (70/71)
 Peine, den 11.11.1970
 Der Regierungspräsident
 In Auftrage: *Hins*

Die Richtigkeit der Planunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird bescheinigt

Der Stadt Peine zur Vervielfältigung unter den am 27.9.1967 anerkannten Bedingungen freigegeben durch uns Katasteramt Peine